

Herrn Bürgermeister
Thomas Tappe
Rathaus
Ravensberger Straße 1

33790 Halle (Westf.)

Stadt Halle (Westf.)
Der Bürgermeister

26. OKT. 2022

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Halle (Westf.)
Fraktionsvorsitzende
Sandra Wißmann
Berghagen 27
33790 Halle (Westf.)
Tel.: (05201) 667234
Handy: 01729340632
sandrawissmann@gmx.de
www.cdu-hallewestfalen.de

GRÜNE-Fraktion
im Rat der Stadt Halle (Westf.)
Jochen Stoppenbrink,
Friederike Hegemann,
Sprecher der Fraktion
Geschäftsstelle:
Graebestraße 18, 33790 Halle
stoppenbrink@live.de
freddyhegemann@gmx.de
www.gruene-hallewestfalen.de

Halle, den 25.10.2022

Antrag an den Rat der Stadt Halle (Westf.):

Halle nutzt seine Planungshoheit – Freiflächenphotovoltaik ermöglichen

Sehr geehrter Bürgermeister Tappe,

die Fraktionen CDU und GRÜNE im Rat der Stadt Halle (Westf.) beantragen:

Die Haller Verwaltung erarbeitet Kriterien und Entscheidungshilfen zur ökologischen, landwirtschaftsfachlichen und raumordnerischen Beurteilung von Planungsanfragen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und legt diese der Politik zur Beratung und Beschlussfassung vor. Ziel ist es dabei, im Sinne einer Positivplanung den erforderlichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik mit den berechtigten Ansprüchen der Landwirtschaft, des Umweltschutzes und der nachhaltigen Raumordnung zu vereinen. Eingehende Planungsanfragen für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden zukünftig dem Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung vorgelegt und dort beraten.

Begründung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien auf dem Gebiet der Stadt Halle hat für die antragstellenden Fraktionen einen herausragenden Stellenwert. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Antrag „Einsatz von „Freiland“-PV-Anlagen“ der CDU-Fraktion aus dem Januar 2021 sowie den Antrag der Grünen-Fraktion „Potenziale der Freiflächenphotovoltaik in und für Halle erheben“ aus dem April 2022.

Der Klimawandel und auch die Sicherheit einer bezahlbaren Energieversorgung sind unser Antrieb. Während die energiepolitischen Herausforderungen in letzter Zeit enorm gewach-

sen sind, müssen wir gleichzeitig leider feststellen, dass die Antwort auf diese Herausforderungen, nämlich der Ausbau der erneuerbaren Energien, in Halle noch nicht die erforderliche Dynamik entwickelt hat.

Auf der einen Seite wird das städtische Förderprogramm für den Ausbau privater PV-Dächer sehr gut angenommen und kann als voller Erfolg bezeichnet werden. Auch wächst das Interesse von Immobilienbesitzern an energetischer Selbstversorgung mit PV-Strom unter den aktuellen Umständen enorm. Diesen Weg müssen wir entschieden weitergehen und die PV-Nutzung auf dem Gebäudebestand unterstützen, die vorhandenen Potenziale heben.

Auf der anderen Seite hinkt Halle mit 18% lokal erzeugtem erneuerbarem Strom dem Bundesdurchschnitt von 47% deutlich hinterher. Es sind 15 Jahre vergangen, seitdem in Halle ein neues Windrad ans Netz gegangen ist. Die Haller Voraussetzungen sind diesbezüglich leider speziell. Der Ausbau der Windenergie hängt in entscheidendem Maße von Freiräumen im Außenbereich ab, die in Halle mit seiner zersplitterten Besiedlung kaum gegeben sind.

Auch ohne die Preisexplosion auf dem Strommarkt sind wir also in einer Ausgangslage, die uns unter Handlungsdruck setzt. Die Hebung der PV-Potenziale auf Wohn- und Gewerbegebäuden und auch auf Parkplatzflächen – so sinnvoll dies ist und so sehr wir diesen Weg weitergehen müssen - wird allein leider nicht den substanziellen Zuwachs erbringen, den wir jetzt brauchen.

Die Planungshoheit liegt bei uns

Wenn es um die Erzeugung großer Mengen Stroms aus erneuerbaren Quellen geht, ist die Freiflächenphotovoltaik neben der Windenergie und Biomasse ein weiterer starker Player. Hier liegt die Planungshoheit über die Bebauungspläne verfassungsrechtlich bei den Städten und Gemeinden. Es liegt also an uns, ob und inwieweit wir das Potenzial der Freiflächenphotovoltaik heben wollen wie wir den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen wollen.

Der Verweis auf die in diesem Jahr eingesetzte Freiflächenphotovoltaik-Arbeitsgruppe des Kreistags Gütersloh ist dabei nicht zielführend. Die Kreisverwaltung erläuterte im Kreisausschuss am 13.06.2022 zum Arbeitsauftrag dieser Arbeitsgruppe und zu den Einflussmöglichkeiten der Kreisverwaltung: „*Hinsichtlich der Bebauungsplanung der Kommunen könne der Kreis nur als Fachbehörde für Wasser, Boden, Naturschutz, Verkehr und ggf. Gesund-*

heit eine Stellungnahme abgeben, die die Kommune vor Ort dann abwäge. Gebe es keine Bebauungsplanung, befinde man sich im Außenbereich und müsse prüfen, inwieweit die Errichtung einer zugelassenen Nutzung entspreche und diese angemessen sei. Ansatz ihrer Vorlage sei gewesen, Grundsätze aufzustellen, an denen man sich bei der Abgabe von Stellungnahmen orientieren könne. Im Ergebnis wolle sie erreichen, dass bei Abgabe einer Stellungnahme nicht noch Diskussionen vor Ort aufträten.“¹

Wir brauchen also nicht auf ein auf Kreisebene zu erarbeitendes Ergebnis zu warten. Zumal die von Seiten der Kreisverwaltung vorgelegten „Leitlinien zur Standortplanung für Photovoltaikanlagen“², die als Grundlage der Arbeit der Arbeitsgruppe dienen, deutlich erkennen lassen, dass die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik im Kreisgebiet durch die Kreisverwaltung schon durch eine restriktive Prioritätensetzung prinzipiell ablehnend betrachtet wird.

Nutzungskonflikte minimieren, sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen

Der Konflikt zwischen landwirtschaftlicher und energetischer Nutzung muss Berücksichtigung finden. Landwirtschaftlich nutzbare Flächen sind immens wichtig und gewinnen weiter an Bedeutung. Vor dem Hintergrund einer wachsenden Weltbevölkerung, des Klimawandels und großer Ernteaussfälle durch den Ukrainekrieg brauchen wir unsere landwirtschaftlichen Flächen dringender denn je. Nicht vergessen dürfen wir, dass auch in Halle landwirtschaftliche Flächen dauerhaft versiegelt und bebaut wurden und werden durch Wohn- und Gewerbegebiete wie auch Straßen. All dies erhöht den Druck auf die Flächen und trägt mit dazu bei, dass die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse steigen wie auch die Pachten für landwirtschaftliche Flächen.

Wir schließen daraus, dass Freiflächenphotovoltaik auf den landwirtschaftlichen Flächen stattfinden muss, die eine geringe Wertigkeit bzw. geringe Bodenpunktzahl aufweisen. Damit ist zu erreichen, dass die Flächen genutzt werden, die einen vergleichsweise geringen Ertrag erwirtschaften, mithin für die Landwirtschaft und unsere Versorgung am ehesten entbehrlich sind. „Landwirtschaftliche Kernräume“ in Halle³ sollen einer PV-Nutzung ebenfalls nicht zugänglich gemacht werden.

¹ https://ratsinfo.kreis-guetersloh.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNfDfFcExjZVFVtZMA-SgpKjik-AUBb3MMr32IYxPdKcL68zVbAYnW/Oeffentliche_Niederschrift_Kreisausschuss_13.06.2022.pdf#search=Freifl%C3%A4chen

² https://ratsinfo.kreis-guetersloh.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNfDfFcExjZU59Qx9kNj733MtGrts7ysZBVH0sl-rVkcVdecELRbR6/Beschlussvorlage_5731.pdf

³ <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landentwicklung/raumplanung/pdf/fachbeitrag-detmold.pdf> S. 52

Dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch PV ausschließen

Auch Freiflächenphotovoltaik entzieht Flächen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Anders als ein Gewerbegebiet oder eine Straße ist eine Photovoltaiknutzung aber kein dauerhafter Verlust der Flächen, sondern eine vorübergehende „Umwidmung“, nach der PV-Nutzung umkehrbar und ohne negative ökologische Auswirkungen für die betroffenen Flächen.

Um den Rückbau einer PV-Freiflächenanlage rechtlich abzusichern, können wir zum Mittel der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB greifen. Wir können im begleitenden Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage vereinbaren. Diese Verpflichtung kann über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches abgesichert werden.

Darüber hinaus bietet der vorhabenbezogene Bebauungsplan eine Vielzahl weiterer Vorteile und Gestaltungsmöglichkeiten. So können wir hierbei projektbezogen ergänzende Regelungen aufnehmen. Dies kann beispielsweise eine Verpflichtung zu ökologischen Standards, zur Bürgerbeteiligung oder zur Beteiligung der TWO usw. sein. Zudem haben wir die Möglichkeit, den Planungsaufwand und die Planungskosten dem Solarparkerrichter ganz oder teilweise zu übertragen. Die Planungshoheit bleibt jedoch auch in diesem Fall uneingeschränkt bei uns als Kommune.

Bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der PV-Freiflächenanlage kann auch eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung durch entsprechende Vereinbarungen im Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger sichergestellt werden. Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen grundsätzlich wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Das muss unser Ziel sein, um den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen und den Flächenentzug aus der Landwirtschaft möglichst gering zu halten. Auch kann das Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- und Ausgleichskonzept für die Zeit der Nutzung der Flächen für Freiflächenphotovoltaik bereits auf die Wiederaufnahme einer ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche ausgerichtet werden.

Potenziale heben

Nach dem EEG sind ein 200 Meter breiter Randstreifen abzüglich eines 15 m breiten Freihaltbereichs entlang von Bundesautobahnen und Schienenverkehrswegen (ab dem Jahr 2023 im „Osterpaket“ der Bundesregierung auf 500 m ausgeweitet) sowie Konversionsflächen grundsätzlich vergütungsfähig nach dem EEG. Hinzu kommen seit Kurzem in NRW

die so genannten „benachteiligten Gebiete“⁴ nach Artikel 32 Verordnung (EU) Nr. 1305/20134.

Maximal 300 Megawatt jährlich oder bis zu 400 Hektar können in diesen Bereichen, so hat es die Landesregierung NRW am 26. August 2022 verkündet, zukünftig landesweit durch Freiflächenphotovoltaik erschlossen werden. Diese maßvolle Erweiterung der Flächenkulisse unterstütze die Vereinbarkeit von Klimaschutz mit einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft. „Landwirtschaftliche Fläche ist ein hohes Gut, das wir in Nordrhein-Westfalen schützen wollen. Unsere Landwirtinnen und Landwirte sorgen mit ihrer täglichen Arbeit auf den Feldern und Wiesen im Land für die existentielle Versorgung unserer Bevölkerung. Die Förderung von Photovoltaikanlagen auf bestimmten für die Landwirtschaft wenig ertragreichen Flächen verbessert die Möglichkeit der Landwirte, wettbewerbsfähig zu wirtschaften und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten“, so NRW-Landwirtschafts- und Verbraucherschutzministerin Silke Gorißen.⁵

Halle ist im Ganzen ein benachteiligtes Gebiet, wird von einer Autobahn und einer Bahnstrecke durchschnitten und hat noch keinerlei Freiflächenphotovoltaik - trotz einer grundsätzlich gegebenen EEG-Flächenkulisse. Wir wollen das *maßvoll und verantwortungsbewusst* ändern und unsere Planungshoheit jetzt endlich in die Hand nehmen.

Jochen Stoppenbrink
Fraktionssprecher

Sandra Wißmann
Fraktionsvorsitzende

Friederike Hegemann
Fraktionssprecherin

Gregor Bramhoff
Sachkundiger Bürger

Christian Wieda
Ratsmitglied

⁴ <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/ausgleichsnachtteil/verzeichnis.htm>

⁵ <https://www.wirtschaft.nrw/landesregierung-macht-von-laenderoeffnungsklausel-gebrauch-und-erweitert-foerdermoeglichkeiten-von>